

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3 – 5
58068 Koblenz

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

23.12.2009

Mein Aktenzeichen
13 910-4535
Bitte immer angeben!

Standicherheit und Brandschutz bei Verkaufsstätten außerhalb des Geltungsbereichs der Verkaufsstättenverordnung (VkVO)

In mehreren Verkaufsstätten des Lebensmitteleinzelhandels ist es zu einem plötzlichen Totaleinsturz der Dachkonstruktion gekommen. Die Mehrzahl der Fälle erfolgte unter Brandeinwirkungen, einige auch ohne besondere Einwirkungen. Betroffen waren erdgeschossige Gebäude mit Dachtragwerken aus Nagelplatten-Konstruktionen ohne qualifizierten Feuerwiderstand. An den Untergurten der Dachbinder befestigte Bekleidungen mit aufgelegter Wärmedämmung bildeten den Abschluss zwischen Verkaufsräumen und Dach. In den durch diese Abtrennung entstandenen Lufträumen der Dachkonstruktion waren Leitungen verlegt und häufig Anlagen der Haustechnik untergebracht.

Bei Verkaufsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der VkVO fallen, bitte ich, die nachfolgenden Ausführungen zur Behandlung des Bauantrags sowie zur Überprüfung bestehender Gebäude zu beachten:

1. Behandlung des Bauantrags

1.1 Standicherheit

Dachtragwerke, die den oberen Abschluss von Räumen einer Verkaufsstätte bilden, müssen statisch-konstruktiv so geplant und ausgeführt sein, dass insbesondere ein plötzliches Versagen des Gesamtdachtragwerks ausgeschlossen werden

kann. Diese statisch-konstruktive Grundanforderung gilt auch für den Brandfall (Brandentstehungsphase) und bedarf bei der Planung von Tragwerken ohne qualifizierten Feuerwiderstand besonderer Beachtung.

Im Baugenehmigungsverfahren ist darauf hinzuwirken, dass bei Dachtragwerken aus Nagelplatten-Konstruktionen der Prüfsachverständige für Baustatik oder der Prüfingenieur für Standsicherheit

- in seiner Bescheinigung über die Gewährleistung der Standsicherheit der Verkaufsstätte gesondert zu bestätigen hat, dass die Dachkonstruktionen als räumliche Tragwerke fachgerecht bemessen und geplant sind und die Anforderungen an eine robuste Bauweise im Sinne von Nummer 4.1 der DIN 1055-100:2001-03 erfüllen sowie
- im Rahmen der Anzeige über die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage bescheinigt, dass die Dachkonstruktionen entsprechend den von ihm geprüften Konstruktions- und Werkstattzeichnungen ordnungsgemäß ausgeführt sind.

Ist bei einer Verkaufsstätte für die Durchführung wirksamer Löscharbeiten ein Innenangriff der Feuerwehr erforderlich – z. B. wegen ungünstiger örtlicher Verhältnisse bei einer Grenzbebauung, schwieriger Zugänglichkeit oder der Gebäudetiefe –, ist im Baugenehmigungsverfahren an die tragenden und aussteifenden Bauteile der Verkaufsstätte einschließlich des Dachtragwerks die Anforderung mindestens feuerhemmend zu stellen.

1.2 Brandfrüherkennung und Alarmierung

Um im Brandfall eine frühzeitige Warnung der Gebäudebenutzer sicherzustellen, sind bei Verkaufsstätten mit Dachtragwerken aus Nagelplatten-Konstruktionen grundsätzlich alle Räume einschließlich der Lufträume der Dachkonstruktion mit automatischen Brandmeldern zu überwachen, die im Brandfall einen akustischen und optischen Alarm in der Verkaufsstätte auslösen (Internalarm).

Sind diese Verkaufsstätten nicht dem großflächigen Einzelhandel zuzuordnen (Verkaufsflächen $\leq 800 \text{ m}^2$), genügen in der Regel automatische Brandmelder in den Räumen, die während der jeweiligen Geschäftszeiten nicht ständig begangen werden (insbesondere Lager- und Personalräume, Lufträume der Dachkonstruktion).

Die Baugenehmigung für die Verkaufsstätten ist mit der Nebenbestimmung zu erteilen, dass die Einrichtungen für die Brandfrüherkennung und Alarmierung im Sinne der Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend zu prüfen sind.

2. Bestandsgebäude

Die Bauaufsichtsbehörden haben die Eigentümer bzw. Betreiber der in Frage stehenden Verkaufsstätten über die aufgetretenen Risiken bei Dachtragwerken aus Nagelplatten-Konstruktionen zu unterrichten und eine entsprechende Überprüfung der Dachkonstruktionen ihrer Gebäude einschließlich der betrieblich-organisatorischen Maßnahmen für die Personenrettung im Gefahrenfall (Brandschutzordnung) zu empfehlen und auf die sich aus § 3 Abs. 1 LBauO ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

Soweit in den Lufträumen der Dachkonstruktion brennbare Dämmstoffe, Leitungen, haustechnische Anlagen oder Einrichtungen vorhanden sind, die einen Brand auslösen oder eine Brandausbreitung begünstigen können, ist im Rahmen der Überprüfung auch zu klären, ob brandschutztechnische Maßnahmen, z. B. zur Brandfrüherkennung und Alarmierung, erforderlich sind.

Dieses Schreiben erfolgt in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Ich bitte, die unteren Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Im Auftrag

Heiner Wieseler